


TBO Transportbeton Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG

Preisliste Transportbeton 2023

gültig ab 01. Januar 2023

 Werk
Ottendorf-Okrilla/Laußnitz



 Werk
Dresden

Kundeninformationen Betonsorten außerhalb unserer offiziellen Sortenverzeichnisse erfordern einen Vorlauf von 40 oder 70 Tagen, in Abhängigkeit des erforderlichen Prüfalters. Laborpreise sind auf Anfrage erhältlich. Bei Rezepturen mit langsamer Festigkeitsentwicklung, gilt ein Prüfalter von 56 Tagen als vereinbart.

Es werden ausschließlich nach DIN EN 197-1 bzw. DIN 1064 hergestellte Zemente eingesetzt. Bei Gesteinskörnungen, Zusatzstoffen und Zusatzmitteln werden überwachte und zugelassene Produkte verwendet.

Veränderung der Betonkonsistenz durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle ist unzulässig, da dadurch die Betoneigenschaften verändert werden. Die in unserem Auftrag eingesetzten Fahrer sind nicht berechtigt, dem Transportbeton Wasser und/oder bauseits gestellte Zusätze beizumischen. Wird die Zugabe von Wasser und/oder Zusätzen vom Kunden gefordert und durchgesetzt, geschieht dies in dessen Verantwortung. In diesem Fall erlischt unsere Gewährleistung auf die ausgewiesenen Eigenschaften des Betons.

Ein Kubikmeter Beton entspricht volumenmäßig einem Kubikmeter normgerecht verdichtetem Beton mit einer zulässigen Toleranz von +/- 3 %.

Kontaktdaten

Verwaltung/Verkauf	Herr L. Kühne Tel. 035205.58650	info@kieswerkbeton.de Fax 035205.58655 Mobil 0151.11305665
Werkleitung	Herr Vydrel Tel. 035205.58670	rene.vydrel@kieswerkbeton.de Fax 035205.58655 Mobil 0151.11305668
Prüfstelle E+W	Herr K. Ziegert Tel. 035205.58653	karsten.ziegert@kieswerkbeton.de Fax 035205.58654 Mobil 0151.11305667
Zentraldisposition (06.00 bis 16.00 Uhr)	Herr Paschke Tel. 035205.58651	disposition@kieswerkbeton.de Fax 035205.58659 Mobil 0151.51165317
Werk Ottendorf-Okrilla/ Laußnitz	Herr D. Kühne Tel. 035205.58652	Fax 035205.58659
Werk Dresden-Dölzsch	Herr Berthold Tel. 0351.6411585	Fax 0351.6411583 Mobil 0151.11305669

Liefergebiet



Diese Karte stellt unser **Liefergebiet** dar. Bei darüber hinaus gehenden Lieferungen ist mit Frachtaufschlägen zu rechnen. Bitte beachten, dass die Anlieferung, sofern nicht anders vereinbart, mit Fahrmischern erfolgt. Diese Fahrzeuge haben ein Gesamtgewicht von 40 Tonnen. Als Durchfahrtsbreite benötigen wir mindestens 3,00 m und als Durchfahrtshöhe 4,00 m

Weitere Informationen unter www.kieswerkbeton.de



TBO Transportbeton Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG

Dresdner Straße 19 + 01936 Laußnitz + Preisliste Transportbeton 2023, gültig ab 01.01.2023

Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Alle Preise zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer



Verwendungszweck	Sorte Nummer	Festigkeits- klasse C	Konsistenz F	Größtkorn GK	pumpfähig	Festigkeits- entwicklung	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen	Preis f. Bau €/m ³
------------------	--------------	-----------------------------	-----------------	-----------------	-----------	-----------------------------	---	-------------------------------------

Allgemeiner Betonbau

Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung Überwachungsklasse 1	N 101420	8/10	1	32		m	X0	139,00
	N 101220	8/10	1	16		m	WF	141,00
	N 101120	8/10	1	8		m		142,00
	N 103420	8/10	3	32		m		142,00
	N 103220	8/10	3	16		m		144,00
	N 103120	8/10	3	8		m		146,00
	N 201420	12/15	1	32		m		141,00
	N 201220	12/15	1	16		m		143,00
	N 201120	12/15	1	8		m		145,00
	N 203420	12/15	3	32		m		144,00
	N 203220	12/15	3	16		m		146,00
	N 203120	12/15	3	8		m		148,00
	N 301420	16/20	1	32		m		143,00
	N 301220	16/20	1	16		m		145,00
	N 301120	16/20	1	8		m		147,00
	N 401420	20/25	1	32		m		145,00
	N 401220	20/25	1	16		m		147,00
	N 401120	20/25	1	8		m		150,00
	N 501420	25/30	1	32		m		147,00
	N 501220	25/30	1	16		m		149,00
N 501120	25/30	1	8		m		152,00	
Beton für Innenbauteile ohne Frost Überwachungsklasse 1	N 312420	16/20	2	32		m	XC1-XC2	145,00
	N 312220	16/20	2	16		m	WF	147,00
	N 312120	16/20	2	8		m		149,00
	N 313420	16/20	3	32	X	m		146,00
	N 313220	16/20	3	16	X	m		148,00
	N 313120	16/20	3	8	X	m		150,00
	N 412420	20/25	2	32		m	XC1-XC2-XC3	147,00
	N 412220	20/25	2	16		m	WF	149,00
	N 412120	20/25	2	8		m		152,00
	N 413420	20/25	3	32	X	m		148,00
	N 413220	20/25	3	16	X	m		150,00
	N 413120	20/25	3	8	X	m		153,00
	N 414420	20/25	4	32	X	m		151,00
	N 414220	20/25	4	16	X	m		153,00
N 414120	20/25	4	8	X	m		156,00	

TBO Transportbeton
Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG

Fremdüberwacht und zertifiziert durch:

BAU-ZERT e.V.

Der Fremdüberwacher ist befugt die Baustelle zu betreten und dort Proben zu entnehmen.



TBO Transportbeton Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG

Dresdner Straße 19 + 01936 Laußnitz + Preisliste Transportbeton 2023, gültig ab 01.01.2023

Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Alle Preise zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer



Verwendungszweck	Sorte Nummer	Festigkeits- klasse C	Konsistenz F	Größtkorn GK	pumpfähig	Festigkeits- entwicklung	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen	Preis f. Bau €/m ³
------------------	--------------	-----------------------------	-----------------	-----------------	-----------	-----------------------------	---	-------------------------------------

□ Allgemeiner Betonbau

Beton für Innen- und Außenbauteile mit oder ohne Bewehrung, mäßige Wassersättigung, Frost, ohne Taumittel Überwachungsklasse 1	N 522420	25/30	2	32		m	XC4-XF1 WA	149,00	
	N 522220	25/30	2	16		m		151,00	
	N 522120	25/30	2	8		m		154,00	
	N 523420	25/30	3	32	X	m		150,00	
	N 523220	25/30	3	16	X	m		152,00	
	N 523120	25/30	3	8	X	m		155,00	
	N 524420	25/30	4	32	X	m		153,00	
	N 524220	25/30	4	16	X	m		155,00	
N 524120	25/30	4	8	X	m		158,00		
Beton für Außenbauteile bei direkter Beregnung, mäßiger Wassersättigung, chemisch schwach angreifender Umgebung, mit hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie. Überwachungsklasse 2	N 532420	25/30	2	32		m	XC4-XF1-XA1 WA	150,00	
	N 532220	25/30	2	16		m		152,00	
	N 532120	25/30	2	8		m		155,00	
	N 533420	25/30	3	32	X	m		151,00	
	N 533220	25/30	3	16	X	m		153,00	
	N 533120	25/30	3	8	X	m		156,00	
	N 534420	25/30	4	32	X	m		154,00	
	N 534220	25/30	4	16	X	m		156,00	
	N 534120	25/30	4	8	X	m		159,00	
	N 652420	30/37	2	32	X	m	XC4-XF1-XA1-XD1 WA	153,00	
	N 652220	30/37	2	16	X	m		156,00	
	N 652120	30/37	2	8	X	m		160,00	
	N 653420	30/37	3	32	X	m		154,00	
	N 653220	30/37	3	16	X	m		157,00	
	N 653120	30/37	3	8	X	m		161,00	
	N 654420	30/37	4	32	X	m		157,00	
	N 654220	30/37	4	16	X	m		160,00	
	N 654120	30/37	4	8	X	m		164,00	
	N 752430	35/45	2	32	X	s		156,00	
	N 752230	35/45	2	16	X	s		159,00	
N 753430	35/45	3	32	X	s	157,00			
N 753230	35/45	3	16	X	s	160,00			
N 754430	35/45	4	32	X	s	160,00			
N 754230	35/45	4	16	X	s	163,00			
Beton für Außenbauteile mit direkter Beregnung, Frost u. Chlorideinwirkung, hoher Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie Überwachungsklasse 2	N 772430	35/45	2	32	X	s		XC4-XD2-XA2 XF2-XF3 WA	158,00
	N 772230	35/45	2	16	X	s			161,00
	N 773430	35/45	3	32	X	s			159,00
	N 773230	35/45	3	16	X	s			162,00
	N 774430	35/45	4	32	X	s			162,00
	N 774230	35/45	4	16	X	s		165,00	
	N 783430	35/45	3	32	X	s	XC4-XD3-XA3 XF2-XF3-WA	161,00	
	N 783230	35/45	3	16	X	s		164,00	



Alle Preise zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer

Verwendungszweck	Sorte Nummer	Festigkeits- klasse C	Konsistenz F	Größtkorn GK	pumpfähig	Festigkeits- entwicklung	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen	Preis f. Bau €/m ³
------------------	--------------	-----------------------------	-----------------	-----------------	-----------	-----------------------------	---	-------------------------------------

□ Beton für Ingenieur- und Straßenbau

Beton nach ZTV-ING Bauteile mit mäßiger Wassersättigung bei Frost und tausalzhaltigem Sprühnebel und tausalzhal- tigem Spritzwasser Überwachungsklasse 2	Z 672420	30/37	2	32	X	m	XC4-XD2-XA2 XF2-XF3	155,00
	Z 672220	30/37	2	16	X	m		158,00
	Z 673420	30/37	3	32	X	m	WA	156,00
	Z 673220	30/37	3	16	X	m		159,00
	Z 772430	35/45	2	32	X	s	WA	158,00
	Z 772230	35/45	2	16	X	s		161,00
	Z 773430	35/45	3	32	X	s		159,00
Z 773230	35/45	3	16	X	s		162,00	
Kappenbeton	Z 592230	25/30	2	16	X	s	XC4-XD3-XF4 (LP) WA	160,00
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 DIN SPEC 18140 Einbau unter Wasser Überwachungsklasse 2	P 535420	25/30	5	32	X	m	XC4-XF1-XA1 WA	160,00
	P 535220	25/30	5	16	X	m		165,00
	P 675420	30/37	5	32	X	m	XC4-XF1-XA1-XD1 WA	163,00
	P 675220	30/37	5	16	X	m		168,00
Fahrbahnbetone und Tragschichten nach ZTV Beton-StB Überwachungsklasse 2	S 662230	30/37	2	16		s	XF4-XD3-XM2 (LP) WA	165,00
	S 663230	30/37	3	16		s		168,00
	HGT 32A	HGT unter Asphalt				GK 32 / C0 / f _{cm} = 7 N/mm ²		139,00
	HGT 32B	HGT unter Beton				GK 32 / C0 / f _{cm} = 15 N/mm ²		143,00

□ Sonderbaustoffe (außerhalb DIN 1045-2 und DIN EN 13813)

* Zementgehalt in kg/m³

feinkörnige Verlegemischung	X 112020	300*	2	2		m		151,00
	X 122020	350*	2	2		m		158,00
	X 132020	400*	2	2		m		165,00
grobkörnige Verlegemischung	X 112120	300*	2	8		m		152,00
	X 122120	350*	2	8		m		159,00
	X 132120	400*	2	8		m		166,00
Einkehrmischung	X 471020	600*	1	2		m		199,00
Einkehrmischung	X 474020	600*	4	2	X	m		199,00
Anpumphilfe	X 274020	600*	4	2	X	m	Separat geliefert, inkl. Fracht.	299,00

Expositionsclassen

Beschreibung der Umgebung	max. w/z	Mindestdruck- festigkeit	Beschreibung der Umgebung	max. w/z	Mindestdruck- festigkeit
X0 Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko, keine Bewehrung	---	C 8/10	Betonkorrosion durch Frostangriff mit und ohne Taumittel		
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung			XF1 mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	0,60	C 25/30
XC1 trocken oder ständig nass	0,75	C 16/20	XF2 mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	0,55	C 25/30 (LP)
XC2 nass, selten trocken	0,75	C 16/20		0,50	C 35/45 ²
XC3 mäßige Feuchte	0,65	C 20/25	XF3 hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	0,55	C 25/30 (LP)
XC4 wechselnd nass und trocken	0,60	C 25/30		0,50	C 35/45 ²
Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, außer Meerwasser			XF4 hohe Wassersättigung, mit Taumittel	0,50	C 30/37 (LP)
XD1 mäßige Feuchte	0,55	C 30/37 ²	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung		
XD2 nass, selten trocken	0,50	C 35/45 ^{2,3}	XM1 mäßiger Verschleiß	0,55	C 30/37 ²
XD3 wechselnd nass und trocken	0,45	C 35/45 ²	XM2 starker Verschleiß mit Oberflächenbehandlung	0,55	C 30/37 ²
Betonkorrosion durch chemischen Angriff			starker Verschleiß ohne Oberflächenbehandlung	0,45	C 35/45 ²
XA1 chemisch schwach angreifende Umgebung	0,60	C 25/30	XM3 sehr starker Verschleiß	0,45	C 35/45 ²
XA2 chemisch mäßig angreifende Umgebung	0,50	C 35/45 ^{2,3}			
XA3 chemisch stark angreifende Umgebung	0,45	C 35/45 ²			

² Bei LP-Betonen eine Festigkeitsklasse niedriger

³ Bei langsam/sehr langsam erhärtenden Betonem eine Festigkeitsklasse niedriger

Expositionsclassen

TBO Transportbeton Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG

Dresdner Straße 19 + 01936 Laußnitz + Preisliste Transportbeton 2023, gültig ab 01.01.2023

Zuschläge - Sonderleistungen - Allgemeines

Alle Preise zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer



Zement	Auf Kundenwunsch können in der Wintersaison Zemente mit einer höheren Festigkeits- und Wärmeentwicklung eingesetzt werden. Die Nachbehandlung und der Schutz des Betons nach DIN 1045-3 bleibt davon unberührt.	5,00 €/m³
Zusatzmittel	Verzögerer für verlängerte Verarbeitungszeiten (Den Beton vor Austrocknung schützen) Fließmittel zur Konsistenzhöhung bis max. 2 % vom Zementgehalt	1,50 €/m³/h 2,00 €/Liter
Lieferzeiten	<ul style="list-style-type: none">• Montag bis Freitag 06.00 - 16.00 Uhr• Montag bis Freitag 16.00 - 18.00 Uhr• Montag bis Freitag 18.00 - 06.00 Uhr• Samstag 06.00 - 12.00 Uhr• Sonn- und Feiertage	ohne Zuschlag 10,00 €/m³ auf Anfrage 8,00 €/m³ auf Anfrage
Rücknahme und Entsorgung	Wird die Abnahme der Lieferung ohne unser Verschulden ganz oder teilweise verweigert, oder die bestellte und angelieferte bzw. unterwegs befindliche Ware nicht vollständig abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird in voller Höhe berechnet. Für die fachgerechte Entsorgung der an uns zurückgegebenen Ware berechnen wir zusätzlich Entsorgungskosten.	70,00 €/m³
Mindestfracht	Die Mindestfracht jeder Anlieferung/Fuhre, unabhängig von der abgerufenen Gesamtmenge, beträgt 6 m ³ . Für die Differenzmenge berechnen wir einen Frachtzuschlag.	20,00 €/m³
Entladezeit	Für die Entladung unserer Fahrzeuge sind 5 Minuten/m ³ Entladezeit kalkuliert. Bei Überschreitung wird ein anteiliger Stundensatz berechnet.	69,00 €/h
Wartezeit	Für Standzeiten vom Eintreffen der Fahrzeuge auf der Baustelle bis zum Entladebeginn wird ein anteiliger Stundensatz berechnet.	69,00 €/h
Saisonzuschlag	Im Zeitraum 15. November bis 15. März des Folgejahres berechnen wir einen Saisonzuschlag. Dieser beinhaltet unter anderem eine Belieferung mit Warmbeton bei Außentemperaturen bis -3°C, gemessen am Produktionsstandort.	5,00 €/m³
Rohrentladung	Bereitstellung einer Rohrschurre und/oder Rohr bis 5 m, bei einer Betonkonsistenz im Bereich F4/F5 und Größtkorn 16 oder 8 mm. Einsatz Rohr ausschließlich ohne vorgelagerte Rutschen. Darüber hinausgehende Betonförderung ist ausschließlich mit Betonpumpen zu realisieren.	25,00 €/Fuhre
Stahlfasern	Bereitstellung und Einmischen über uns, mit Fasern eines Lieferanten unserer Wahl. Dosierung ausschließlich nach Kundenvorgabe, ohne Gewährleistung. Alternativ: Lieferung von Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen. Wir übernehmen gern die Prüfung und mögliche Umrechnung der vorhandenen Statik.	2,50 €/kg auf Anfrage
Absage Auftrag	Bei Absage eines Auftrages am Tag des disponierten Einsatzes.	10,00 €/m³
Mautzuschlag	Umlage aller nach BFStrMG anfallenden Kosten unserer Frachten und Vorrachten. Diese Umlage ist pauschaliert und gilt auch bei Abholungen.	ab 2,95 €/m³
Sonstige Aufwendungen	Nachsendung untergegangener Lieferscheine an den Empfänger der Ware. Baustellenbesichtigung auf Kundenwunsch, zur Abklärung der Logistik bei Anlieferung. <i>Im Auftragsfall ist diese Leistung kostenfrei.</i>	3,50 €/Stück je 120,00 €
	Soll- Istwertausdruck auf Lieferschein.	1,00 €/m³
	Frischwasserzuschlag.	2,00 €/m³
ERKA-Zulage <small>(Energie- und Rohstoffkosten Anpassung)</small>	Zulage zum Ausgleich von Kostensteigerungen in den Bereichen Energie, Kraftstoffe und Rohstoffbeschaffung, welche nach Kalkulation dieser Preisliste ab 01.01.2023 eintreten. Diese Zulage greift auch in bestehenden Verträgen und Angeboten.	
Fahrentladung	Die Entladung von Beton und Sondermischungen aus dem fahrenden Fahrzeug ist aus technischen- und arbeitsschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.	
Kies/Sand/Splitt	An unserem Standort Dresden-Dölzschchen, Tharandter Str. 199, kann in Selbstabholung Sand, Kies und Splitt bezogen werden. Informationen zu Körnungen und Preisen erhalten Sie direkt im Mischwerk oder über unsere Disposition unter Telefon 035205.58651.	

MIT DEM ERSCHEINEN DIESER PREISLISTE VERLIEREN ALLE VORHERGEHENDEN PREISLISTEN IHRE GÜLTIGKEIT!

TBO Transportbeton Ottendorf-Okrilla GmbH & Co. KG

Dresdner Straße 19 + 01936 Laußnitz + Preisliste Transportbeton 2023, gültig ab 01.01.2023

Zuschläge - Sonderleistungen - Allgemeines

Alle Preise zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen Mehrwertsteuer



Preisanpassung Unsere Angebote, Auftragsbestätigungen und Lieferverträge unterliegen der Möglichkeit einer Preisanpassung. Wenn sich innerhalb der Laufzeit und vor Lieferung unsere Kosten für Rohstoffe, Löhne, Energien, Tarife und allgemeine Abgaben erhöhen, können die Mehrkosten zu einer Verringerung der allgemeinen Nachlässe bzw. zur Erhöhung der ERKA-Zulage (Energie- und Rohstoffkostenanpassung) führen.

Selbstabholung Grundsätzlich ist es möglich Beton und Sondermischungen in unseren Werken selbst abzuholen. Die Abholung muss mit geeigneten Transportfahrzeugen und unter Beachtung der Betoneigenschaften erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass die Mindestabnahme je Abholung, mit Gewährleistungsanspruch, 0,4 m³ (Gewicht ca. 1 t) beträgt. Bei Abholung von Mengen kleiner 0,4 m³ wird unsererseits keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften übernommen. Da unsere vorgenannten Lieferzeiten nicht mit den Öffnungszeiten unserer Werke identisch sind, können diese unter 035205-58651 erfragt werden.

Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton.

Info Transportbeton für Privatkunden

Unser Angebot richtet sich hauptsächlich an Kunden aus dem Bauhaupt- und Nebengewerbe. Die Belieferung von Privatkunden erfolgt vornehmlich über den Baustoffhandel. Für diesen Fall empfehlen wir unsere Servicepartner:

BAUEN+LEBEN GmbH & Co. KG, 01458 Ottendorf-Okrilla

BAUEN+LEBEN Baufachhandel GmbH & Co. KG, 01833 Stolpen

BAUEN+LEBEN GmbH & Co. KG, 01728 Bannewitz

Landmaxx BHG GmbH, 01640 Coswig

☎ 035205.5560

☎ 035026.98529

☎ 0351.3203600

☎ 03523.82551

ottendorf@bauenundleben.com

stolpen@bauenundleben.com

bannewitz@bauenundleben.com

innendienst@landmaxx.de

Info Wegedecken und dynamische Schichten



STONES

Gesellschaft für mineralische Baustoffe GmbH
Warnowallee 31C
18107 Rostock



Verkauf und Bestellung

WEGEDECKEN Hergestellt in Dresden



MOWESTAB

Stabilisiert durch SOLID GREEN BINDER

MOWELIT

Wassergebundene Wegedecke

MOWEFLEX

Dynamische Schicht

Beratung/Verkauf/Dispo

☎ 0381.45386030

☎ 0381.45386050

www.stones-baustoffe.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Verkauf von Transportbeton

1. Geltung

1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton, nachfolgend kurz als „Ware“ bezeichnet. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.
1.2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, Betoneigenschaften und Betonmenge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

3. Lieferung und Abnahme

3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwerissen/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.

3.3. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben des Käufers bei Abruf haftet dieser. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen bis 40 t befahrbaren Anfahrtsweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entleeren muss unverzüglich und zügig (1 m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises, zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.

Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

3.5 Die bei der Übergabe des Baustoffes oder nach dessen Übergabe unterzeichnende Person gilt als zur Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen sowie zur Bestätigung des Empfangs berechtigt. Im Falle der Unterschrift dieser Person mit elektronischem Kugelschreiber gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

5.1. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Eine Rüge ist in den in Ziff. 5.5 Satz 2 genannten Fällen entbehrlich.

5.3. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probeentnahme entsenden.

5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

Für Verbraucher gilt § 445 a BGB.

5.5. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben; in diesen Fällen ist die Erfüllung der Rügepflicht gemäß Ziff. 5.2 Satz 3 nicht erforderlich. Für Verbraucher gilt § 445 b BGB.

6. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder nicht außerhalb der Ware liegt und der Schaden nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Ware resultiert.

Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Schäden.

Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

Im Übrigen gelten jedoch für Verbraucher die Regelungen des § 439 Abs. 3 des Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechtes (ab 01.01.2018)

7. Sicherungsrechte

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 fort.

7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650 e, 650 f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten einzugezogen werden können, zu tragen.

7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9. Der Begriff „unsere Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag des in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreises, zzgl. 10 %.

7.10. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, als deren Wert die Forderung um 10 % übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Nettoverkaufspreises, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Wird die Zahlungsfrist einer Rechnung überschritten und wurde der Kunde von uns bereits schriftlich gemahnt, sind wir berechtigt, alle weiteren Lieferungen auszusetzen, und sämtliche gegen den Kunden bestehenden Forderungen sofort fällig zu stellen. Bei Verzug sind wir berechtigt, vom Fälligkeitstag an, Verzugszinsen in Höhe von 5 % - Punkten über dem Basiszinssatz p.a. bei Verbrauchern und in Höhe von 9 % - Punkten über dem Basiszinssatz p.a. bei Kaufleuten zu berechnen.

8.3. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

9. Baustoffüberwachung

Den Bauaufträgen der Fremdüberwachung, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes.